

Gegenüberstellung der Satzungsinhalte

- Der §7 war nicht eindeutig geregelt. Hier wurde eine Änderung vorgenommen, um eine eindeutigeren Regelung zu erreichen

§7 Satz 4

Alte Formulierung

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung erfüllt. Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben am Schluss des Geschäftsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Erbfall eingetreten ist, ~~sofern die Erben untereinander die Mitgliedschaft nicht einem Miterben überlassen haben (§ 77 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes).~~

Neue Formulierung

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung erfüllt. Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben am Schluss des Geschäftsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Erbfall eingetreten ist, wenn Sie nicht einem Miterben, der die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung erfüllt, überlassen haben.

- In § 10 Abs. 2 Satz 1 wurde der Verweis auf § 37 Abs. 4a) der Satzung aufgenommen. In diesem Absatz wird beschrieben, wie sich das Auseinandersetzungsguthaben zusammensetzt.

§10 Abs. 2 Satz 1

Alt

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

Neu

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben, unter Beachtung von § 37 Abs. 4a) der Satzung, binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

- In § 18 Abs. 4 Satz 1 erfolgte die Anpassung der Bestellung des Vorstandes an die neue satzungsmäßige Rolle des Beirates.
- § 18 Abs. 5 über das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wegen Erreichens der Altersgrenze entfällt. Der bisherige § 18 Abs. 6 ist nunmehr der neue § 18 Abs. 5.

§18 Abs. 4, 5

Alt

(4) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat ~~und Beirat bestellt~~. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

~~(5) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben. Der Aufsichtsrat kann das Dienstverhältnis verlängern.~~

Neu

(4) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat nach Beratungen mit dem Beirat bestellt. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

- In § 19 Abs. 1 Satz 2 wurde der Aufsichtsrat aufgenommen.

§19 Abs. 1 Satz 2

Alt

§ 19 Willensbildung

(1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber vierteljährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands oder Beirats dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Neu

§ 19 Willensbildung

(1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber vierteljährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder des Beirats dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- Anpassung des § 22 Abs. 6 an die korrekte Formulierung "im Beirat".
- Anpassung des § 22 Abs. 7 auf die korrekte Formulierung "des betreffenden Beiratsmitgliedes".

§22 Abs. 6

Alt

(6) Die Beiratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beiratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit ~~in der Vorstandschaft~~ bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Neu

(6) Die Beiratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beiratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§22b Abs. 7

Alt

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Beiratsmitgliedes, seines Ehegatten oder Lebenspartner, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf ~~das betroffene Aufsichtsratsmitglied~~ an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Beiratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

Neu

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Beiratsmitgliedes, seines Ehegatten oder Lebenspartner, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Beiratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Beiratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

- Es erfolgte eine generelle Anpassung des §23. Durch das Beratungsrecht des Beirates entfällt das Stimmrecht. Nach Prüfung durch den BWGV kann ein Organ, das an der Entscheidungsfindung und Umsetzung von Entscheidungen beteiligt ist, nicht gleichzeitig ein Kontrollorgan sein.
- Die beratenden Rechte des Beirats wurden in § 23a Abs. 1 aufgenommen. Durch die Neuregelung wird eine klare Trennung zwischen ausführenden und kontrollierenden Organen erreicht.

§23 a) Abs 1

Alt

§ 23a Gemeinsame Sitzungen von Vorstand, Beirat und Aufsichtsrat zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand, ~~Beirat~~ und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats ~~und Beirats~~
- a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden; die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39, 39a;
 - f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - g) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c),
 - h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.

Neu

§ 23a Gemeinsame Sitzungen von Vorstand, Beirat und Aufsichtsrat zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dem Beirat ist ein Beratungsrecht einzuräumen.
- a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden; die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39, 39a;
 - f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - g) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c),
 - h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.

- Aus der bisherigen Regelung des § 23a Abs. 5 war nicht ersichtlich, ob nur vom Aufsichtsrat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein muss oder ob dies auch für den Vorstand gilt. Daher wurde das Wort "jeweils" eingefügt. Außerdem wurde der Beirat aufgrund seiner beratenden Mitwirkung gestrichen.

§23a Abs. 5

Alt

(5) Vorstand, ~~Beirat~~ und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, ~~mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats~~ und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Neu

(5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§23a Abs. 6

Alt

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand, ~~im Beirat~~ als auch im Aufsichtsrat findet.

Neu

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

- Der § 23a Abs. 7 wurde angepasst. Hier wurde irrtümlich auf § 19 Abs. 2 verwiesen, richtig ist der Verweis auf § 19 Abs. 4.

§23 a Abs. 7

(7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten ~~§ 19 Abs. 2~~ und § 25 Abs. 6 entsprechend.

(7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 6 entsprechend.

- Der Formwechsel wurde nach Rücksprache mit dem BWGV in einen §30 o) aufgenommen.
Der § 30 d) wurde entsprechend angepasst.

§30

Alt

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung ~~und Formwechsel~~ der Genossenschaft ~~nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;~~
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;

Neu

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Beirats;

§30

Alt

- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- h) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) Festsetzung eines Eintrittsgelds;
- n) Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 12 Buchstabe g)

Neu

- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- h) Entlastung des Vorstandes, Beirats und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Beirats, Festsetzung ihrer Vergütungen;
- j) Ausschluss von Vorstands-, Beirats- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) Festsetzung eines Eintrittsgelds;
- n) Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 12 Buchstabe g)
- o) Formwechsel der Genossenschaft nach Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

- Der §33 Abs. 5 wurde nach "spätestens" um das Wort "unverzüglich" ergänzt.

§33 Abs. 5

Alt

(5) Der Gewählte hat spätestens nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Neu

(5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

- Der §37 Abs. 2 ist aufgrund der unpräzisen Ratenzahlungsregelung nicht zulässig und darf so nicht eingetragen werden. Neuformulierung der Satzung: Ein Geschäftsanteil ist unverzüglich einzuzahlen.

§37 Abs 2

Alt

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 €.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. ~~Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabekonto gutgeschrieben.~~

Neu

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 €.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

- Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt nicht im Bundesanzeiger, sondern im Unternehmensregister. Der § 47 wurde entsprechend angepasst.

§47

Alt

§ 47 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im ~~Bundesanzeiger~~ veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Neu

§ 47 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.